

# Arbeitsrecht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **32 (1940)**

Heft 6

PDF erstellt am: **16.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Arbeitsrecht.

Haftung des Geschäftsherrn für den Schaden, den sein Personal in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen verursacht hat. Nach Art. 55 des Obligationenrechts haftet der Geschäftsherr für den Schaden, « den seine Angestellten oder Arbeiter in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet habe, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre ».

Nun hatte ein Gastwirt einen noch nicht 16jährigen, soeben der Schule entlassenen Knaben als Hausburschen und Portier angestellt. Dieser verursachte durch unvorsichtiges Fahren auf dem Velo bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit einen Unfall. Das Obergericht des Kantons Bern hat am 9. Juni 1938 die Haftbarkeit des Dienstherrn für diesen Unfall bejaht. Der Dienstherr hätte die Pflicht gehabt, den jungen Angestellten über die mit seinen dienstlichen Verrichtungen verbundenen Gefahren zu belehren, um so mehr als es sich um Fahrten auf Bergstrassen handelte. Der Arbeitgeber hätte sich ferner zuerst überzeugen sollen, dass der jugendliche Angestellte mit den grundlegenden Verkehrsregeln vertraut war. Dadurch, dass der Dienstherr es an jeder Instruktion des Hausburschen fehlen liess, hat er nicht die gebotene Sorgfalt zur Verhütung eines Schadens angewendet und ist deshalb für den eingetretenen Unfall haftbar.

Nichtigkeit des Konkurrenzverbotes bei Unmündigkeit. Ein noch nicht volljähriger Arbeitnehmer hatte ein Konkurrenzverbot unterzeichnet. Nun ist aber ein solches Verbot gemäss Art. 356, Abs. 3, des O. R. nichtig, wenn der Dienstpflichtige zur Zeit des Abschlusses der Vereinbarung unmündig war. Nach Art. 358 O. R. bedarf das Konkurrenzverbot zu seiner Gültigkeit ausserdem der schriftlichen Vereinbarung. Deshalb kommt als Zeitpunkt des Abschlusses einzig der Augenblick der Unterzeichnung der Urkunde durch den Arbeitnehmer in Betracht. Eine nachträgliche Genehmigung des Verbotes durch Stillschweigen nach erreichter Volljährigkeit hebt die Ungültigkeit nicht auf, weil die schriftliche Form nach erlangter Mündigkeit erfüllt worden sein muss. Das Konkurrenzverbot ist deshalb nichtig, obwohl der Arbeitnehmer inzwischen volljährig geworden ist.

---

## Buchbesprechungen.

*Dr. Hans Rudolf Siegrist. Die selbständige Rechtsverordnungskompetenz der Kantonsregierungen.* Verlag Oprecht, Zürich.

Diese Zürcher Dissertation untersucht, wie weit die schweizerischen Kantone den kantonalen Regierungen eine selbständige Rechtsverordnungskompetenz erteilt haben. Da alle kantonalen Verfassungen vom Prinzip der Gewaltentrennung ausgehen, so hat die Exekutive in der Regel keine Kompetenz zur Rechtssetzung. Es ist ihr eine solche nur ausnahmsweise übertragen. Dagegen kommt die Uebertragung der Rechtssetzungsbefugnis seitens der Legislative an die Regierung häufig vor, wie aus der stark zunehmenden Zahl der Verordnungen hervorgeht. Auch darin erblickt der Verfasser eine Gefahr zu einer autoritären Entwicklung.